



Merkblatt zu den beiden möglichen Verfahren bei Urkundenänderungen nach Art. 86b ZGB (resp. nach Art. 62 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 86b ZGB) gemäss §10 der Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012 resp. §7 der Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012

Einleitung

Urkundenänderungen sind in jedem Fall von der BSABB zu genehmigen und im Handelsregister einzutragen, damit sie rechtsgültig sind bzw. wirksam werden. Es bestehen grundsätzlich zwei Varianten, wie Urkundenänderungen bei der BSABB eingereicht werden können, damit anschliessend die Genehmigung ausgesprochen werden kann.

Erste Verfahrensvariante: notariell beglaubigte Urkundenänderung

Der Stiftungsrat beschliesst eine Urkundenänderung, lässt diese bei der BSABB vorprüfen und beauftragt dann einen hiesigen Notar/eine hiesige Notarin mit der Durchführung der Urkundenänderung (gegebenenfalls beantragt der Notar/die Notarin die Vorprüfung bei der BSABB). Dieser/diese fertigt die öffentliche Urkunde mit den entsprechenden Änderungen (vollständige Textfassung der Urkunde) aus und reicht die geänderte Urkunde im Doppel (entweder zweifach im Original oder aber einmal im Original, einmal als beglaubigte Kopie) dem zuständigen Handelsregisteramt (BS oder BL) ein. Die Urkundenänderung ist zu begründen (§ 10 Ordnung über die Stiftungsaufsicht/§ 7 Ordnung über die berufliche Vorsorge) und die Begründung ist direkt der BSABB einzureichen (in der Regel zusammen mit der Vorprüfung; ohne Vorprüfung: spätestens, wenn die Urkundenänderung an das Handelsregister eingereicht wird).

Das zuständige Handelsregisteramt (BS oder BL) reicht der BSABB alsdann die beiden geänderten Urkundenexemplare zur formellen Genehmigung weiter. Die BSABB verfügt die Urkundenänderung formell über eine kostenpflichtige Genehmigungsverfügung (vgl. zu den entsprechenden Gebühren den Anhang zur Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012 resp. zur Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012, **Buchstaben b**). Ein Originalexemplar dieser Genehmigungsverfügung geht zusammen mit einer Fassung des Originalurkundenexemplars (unterzeichnet, datiert und gestempelt) an das zuständige Handelsregisteramt (BS oder BL) zurück zwecks Eintragung im entsprechenden Register (nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung). Die Stiftung erhält eine originalunterzeichnete Genehmigungsverfügung zu ihren Akten.

Zweite Verfahrensvariante: nicht notariell beglaubigte Urkundenänderung

Der Stiftungsrat beschliesst eine Urkundenänderung, lässt diese bei der BSABB vorprüfen und fertigt alsdann die geänderte Urkunde (vollständiger Text) dreifach aus. Alle drei Urkundenexemplare müssen von allen zeichnungsberechtigten Stiftungsräten im Original unterzeichnet werden. Die drei Urkundenexemplare werden der BSABB postalisch zur formellen Genehmigung eingereicht, mitsamt des entsprechenden von allen zeichnungsberechtigten Stiftungsräten originalunterzeichneten Stiftungsratsbeschlusses (Achtung auf allfällige Quorumsbestimmungen in der bisherigen Urkunde) und der entsprechenden Begründung der Urkundenänderung. Die BSABB verfügt alsdann formell die Urkundenänderung (vgl. zu den entsprechenden Gebühren den Anhang zur Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012 resp. zur Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012, **Buchstaben c**), wobei die geänderte Urkunde als integrierender Bestandteil der Genehmigungsverfügung angehängt wird (die Urkunde wird zudem mit dem

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Genehmigungsstempel versehen). Das zuständige Handelsregisteramt (BS oder BL) erhält von der BSABB ein Originalexemplar der Genehmigungsverfügung sowie ein Originalexemplar der rechtsgültig unterzeichneten Urkunde (und des entsprechenden Beschlusses) zwecks Eintragung der Urkundenänderung im entsprechenden Register (nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung). Die Stiftung erhält ebenfalls ein Originalexemplar der Genehmigungsverfügung sowie ein Originalexemplar der rechtsgültig unterzeichneten Urkunde samt Genehmigungsstempel zu ihren Akten.

Nota 1: Bei beiden Varianten gehen der Urkundenänderung immer ein vom obersten Organ der Stiftung begründetes Gesuch für die Änderung/-en sowie ein entsprechender Prüfbericht unsererseits voraus.

Nota 2: Beide Verfahrensvarianten bestehen unter Vorbehalt, dass der konkrete Anwendungsfall eine Urkundenänderung gemäss Art. 85/86 oder 86b ZGB zulässt und keine sachlichen Gründe vorliegen, die eine Urkundenänderung nach Art. 85/86 oder 86b ZGB nicht möglich machen.

Nota 3: Die geänderte Stiftungsurkunde umfasst in jedem Fall den vollständigen Urkundentext (und nicht nur die geänderten Bestimmungen).

Nota 4: Das oben geschilderte Verfahren gilt nur für Urkundenänderungen, nicht aber für Neuerrichtungen von Stiftungen; bei Neuerrichtungen ist in jedem Fall eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Nota 5: Bei Urkundenänderungen, welche eine Sitzverlegung mit Wechsel des Handelsregisters und/oder mit Wechsel der Aufsichtsbehörde enthalten, ist die BSABB in jedem Fall vorgängig zu kontaktieren, damit die Verfahrensschritte abgesprochen werden können.